

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur maxPool Tierhalterhaftpflichtversicherung (BBR THV) - Stand 28.01.2003



**A) Versichert** ist - im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Tierhalter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Tiere sowie deren bis zu 6 Monaten alten Jungtiere (bei Pferdehaltung von bis zu 1 Jahr alten Fohlen).

**B) Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht

1. des Ehegatten des Versicherungsnehmers sowie seiner unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) in ihrer Eigenschaft als Mit-Halter des Tieres, bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

2. des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

3. aus Schäden durch ungewollten Deckakt;

4. aus Flurschäden durch Reit- und Zugtiere sowie durch Zuchttiere zum Belegen fremder Tiere - teilweise abweichend von § 4 Ziffer I. 5 AHB -.

5. des Versicherungsnehmers wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen im Rahmen der Haftpflicht-Vertragsbedingungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Restrisiko); Die Versicherungssumme für Sachschäden gilt insoweit auch für die im Rahmen der Haftpflicht-Vertragsbedingungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung mitversicherten Vermögensschäden; 6. die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB im Rahmen der Haftpflicht-Vertragsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

**C) Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter von Jagdhunden, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflicht-Versicherung besteht.

**D) Besondere Bedingungen für Auslandsschäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**E) Besondere Bedingung für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers**

Für die nach Buchstabe B 1. mitversicherten Ehegatten und/oder Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

**F) Für die private Hundehaltung gilt zusätzlich:**

**1. Besondere Bedingung für den Einschluss von Mietsachschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen sind:

1. Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. (Anmerkung: Der Wortlaut des Abkommens steht auf Anforderung zur Verfügung!) Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Vertragsversicherungssummen - je Versicherungsfall 300.000 Euro, jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**2. Besondere Bedingung für den Einschluss von Sachschäden durch häusliche Abwässer**

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziffer I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

**3. Besondere Bedingung für den Einschluss von Sachschäden durch allmähliche Einwirkung**

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von § 4 Ziffer I 5 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.). 21001823 (9.01) C 1.20.342

**Geschriebene Bedingungen zur maxPool Tierhalterhaftpflichtversicherung**

**1. Deckschäden**

Abweichend von den BBR Abs.B Pkt. 3 gelten zusätzlich Schäden durch gewollten Deckakt mitversichert.

**2. Reitbeteiligung / Fremdreiterrisiko / Kutschrisiko**

Zusätzlich gilt im Rahmen der BBR Abs. B Pkt. 1 die persönliche und gesetzliche Haftpflicht im Rahmen von Reitbeteiligungen subsidiär versichert. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Nutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

Weiterhin gilt das unentgeltliche Überlassen des Pferdes an Fremde mitversichert (Fremdreiterrisiko)

Des weiteren gilt das private Kutschrisiko mitversichert. Es gilt die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters aus der Verwendung der eigenen Reittiere als Zugtiere bei privaten Fahrten mit der eigenen Kutsche mitversichert. Ausgeschlossen sind Schäden an der Kutsche.

**3. Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen**

Abweichend von §4 Ziff. I Abs. 4 AHB gelten Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen, Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu mitversichert. Die Teilnahme an Rennen bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

**4. Mitversicherung von Welpen und Fohlen**

Abweichend von Teil A BBR gelten die von einem in diesem Vertrag versicherten Tier neugeborenen Hundewelpen und Fohlen bis zur nächsten Prämienhauptfälligkeit beitragsfrei mitversichert, sofern sie sich weiterhin im Besitz des Versicherungsnehmers befinden.

**5. Mietsachschäden**

Teil F der BBR gilt auch für Pferde. Eingeschlossen sind zusätzlich im Rahmen §4 Ziffer I 6a) AHB Schäden aus der Beschädigung an Stallungen, Reithallen und Weiden. Die Deckungssumme beträgt EURO 10.000,- je Schadenereignis. Die Deckungssumme für nicht über einen anderen Vertrag versicherte Pferdeanhänger beträgt EURO 5000,-. Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt jeweils das Doppelte von diesen Deckungssummen. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20% mindestens EURO 250,- selbst zu tragen.

**6. Vermögensschäden**

Im Rahmen des Vertrages gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des §1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jedes Schadenereignis auf eine Höchstbetrag von EURO 50.000 und für das Versicherungsjahr auf EURO 100.000,- begrenzt.

**7. Deckungseinschränkungen**

Kein Versicherungsschutz besteht als Halter von sog. Kampfhunden bzw. auch Kreuzungen mit diesen. Als Kampfhunde zählen American Pit Bull, American Staffordshire Terrier/American Stafford Terrier, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Englische Bulldogge, Fila Brasileiro, Französische Bulldogge, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Napoletano, Pitbullterrier, Rhodesian Ridgeback, Staffordshire Bullterrier, Tibet Mastiff, Tosa Inu.